

**Widerspruch des Leitenden
Verwaltungsbeamten gegen den Beschluss der
Stadtvertretung vom 18.06.2020 bezüglich des
Tagesordnungspunktes 11 "Erstellung und
Aktualisierung der Internetseite - stadt-
schoenberg.de - "**

<i>Amt Schönberger Land</i> Rechnungsprüfung <i>Bearbeitung:</i> Heike Westphal	<i>Datum</i> 29.06.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Schönberg fasste in ihrer Sitzung am 18.06.2020 unter dem Tagesordnungspunkt einen Beschluss zur Erstellung und Aktualisierung der Internetseite „schoenberg-stadt.de“.

Mit Datum vom 22.06.2020 legte der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schönberger Land gegen diesen Beschluss form- und fristgerecht Widerspruch ein (siehe Anlage). Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Stadtvertretung Schönberg hat nunmehr erneut über diese Angelegenheit zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg hebt ihren in der Sitzung vom 18.06.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschluss auf.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2020 - Erstellung und Aktualisierung der Internetseite (stadt-schoenberg.de) (öffentlich)
---	---

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

An den Bürgermeister
der Stadt Schönberg
Herrn Stephan Korn

23923 Schönberg

Dienstgebäude:

Am Markt 15, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:

Herr Lehmann

Durchwahl:

038828 330-1600

E-Mail:

f.lehmann@schoenberg-land.de

Aktenzeichen:

.

Ort, Datum:

Schönberg, den 22 Juni 2020

**Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom
18.06.2020 bezüglich des Tagesordnungspunktes 11
- Erstellung und Aktualisierung der Internetseite „stadt-schoenberg.de“ -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korn,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 18.06.2020 zum Tagesordnungspunkt 11 - Erstellung und Aktualisierung der Internetseite „stadt-schoenberg.de“ - (7/005/2020) lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Der Haushaltsplan 2020 der Stadt Schönberg wurde am 18.06.2020 durch die Stadtvertretung Schönberg beschlossen. Für die Erstellung und Aktualisierung der Internetseite der Stadt Schönberg sind keine Haushaltsmittel in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltsplanes 2020 der Stadt Schönberg eingestellt. Der Haushaltsplan ermächtigt Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, gemäß § 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG).

Der Beschluss beinhaltet somit den Abschluss einer vertraglichen Leistung ohne Sicherstellung der finanziellen Mittel.

Gemäß dem Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern (VgE M-V) ist die Vergabe von Aufträgen nach § 14 Satz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis 5000 € als Direktauftrag zulässig, bedingt aber eine Markerkundung. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden. Es sind keine formalen „Angebote“ erforderlich. Eine Dokumentation ist diesbezüglich zu

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberg-land.de

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag + Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Siemz-Niendorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberg-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

erstellen. Das Ergebnis einer Markterkundung wurde im Vorwege des Beschlusses der Stadtvertretung nicht zur Kenntnis gegeben.

Beide vorgenannten haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Erfordernisse sind zur Beschlussfassung nicht beachtet. Sie sind Voraussetzungen für den Eingang der vertraglichen Verpflichtungen zur Erstellung und Aktualisierung der Internetseite „stadt-schoenberg.de“.

Im Ergebnis ist der bestehende Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 18.06.2020 als rechtswidrig zu beurteilen.


Gemäß § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Leitende Verwaltungsbeamte einem rechtswidrigen Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung zu widersprechen. Mit vorliegenden Schreiben erfolgt dies form- und fristgerecht.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Stadtvertretung hat nunmehr in ihrer nächsten Sitzung über diese Angelegenheit zu beschließen. Sollte auch der neuerliche Beschluss Recht verletzen, so wäre dieser nach § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 KV MV binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung vom Leitenden Verwaltungsbeamten zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und hat ebenfalls aufschiebende Wirkung. Gegen diese Beanstandung stünde der Stadtvertretung Schönberg die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lehmann

Leitender Verwaltungsbeamter